Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mk. 12 Pfg.

Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluß Nummer 34

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 18. | Sonnabend, den 30. April 1910. | 23. Jahrg.

Nr. 176. **Kreissparkasse.**

Die Kreissparkasse in Koschmin nimmt zu jeder Zeit und in jeder Höhe Einlagen an und verzinst sie mit 3½%.

Erfolgt die Einzahlung an den ersten drei, oder die Rückzahlung an den letzten drei Tagen des Monats, so werden die Zinsen für den laufenden Monat mitvergütet.

Macht ein Sparer eine Einlage von 1000 Mark oder darüber oder erreicht die ursprünglich niedrigere Einlage durch Nachzahlung die Summe von 1000 Mark oder darüber und verzichtet der Sparer gleichzeitig ausdrücklich auf Ausübung des satzungsmäßigen Kündigungsrechts für mindestens zwei Jahre, so werden solche Einlagen mit 4% verzinst.

Rückzahlungen werden auf Wunsch tunlichst in jeder Höhe sofort geleistet.

Die Kreissparkasse ist mündelsicher und steht unter staatlicher Aufsicht und Garantie des Kreises Koschmin. — J.-Nr. 468 Sp. —

Koschmin, den 20. März 1910.

Der Königliche Landrat.

Nr. 177. Nach § 1 der Ordnung, betreffend die **Erhebung einer Kreishundesteuer** vom 25. Juli 1906 (Kreisblatt Stück 99/06 — Nr. 540 und Stück 22/07 — Nr. 89) ist für **jeden** nicht mehr an der Mutter saugenden **Hund** für das Steuerjahr 1910/11 **eine Kreishundesteuer von zwei Mark** an die Ortshebestelle zu entrichten.

Die festgestellten **Hebelisten** werden demnächst den Magistraten unmittelbar, den Guts- und Gemeindevorständen durch Vermittelung der Distrikts-Kommissare in doppelter Ausfertigung zugehen und sind in der Zeit vom **5. bis einschließlich 12. Mai d. J. zur Einsicht auszulegen.**

Die Auslegung ist vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Die Steuererheber haben die Steuern einzuziehen, etwaige Rückstände im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben und den Gesamtbetrag der Steuer nach Abzug der Hebegebühren von 25% in der auf Seite 4 der Hebeliste festgesetzten Summe **auf einmal mit den sonstigen Abgaben für das I. Vierteljahr spätestens bis zum 20. Mai d. J. an die hiesige Kreiskommunalkasse abzuführen.**

Gleichzeitig ist eine Ausfertigung der mit der Auslegungsbescheinigung versehenen Hebeliste der **Kreiskommunalkasse einzureichen,** die andere Ausfertigung haben die Ortserheber als Kassenbelag zurückzubehalten.

Gegen die Veranlagung zur Kreishundesteuer kann binnen vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim hiesigen Kreisausschusse Einspruch, gegen seinen Beschluß binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß in Posen erhoben werden.

Der Einspruch und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

— J.-Nr. 927. K.-A. —

Koschmin, den 25. April 1910.

Namens des Kreis-Ausschusses
Der Vorsitzende.
Königlicher Landrat.

Nr. 178. **Hochwasser- und Ueberschwemmungsstatistik.**

Infolge Anordnung der Herren Ressortminister sind die **Ueberschwemmungen** und deren Schäden fortan nicht mehr nach Fruchtarten, sondern nach Acker- und Gartenländereien im Ganzen anzugeben. Die bisher hiermit verbunden gewesene Erhebung der Hagelwetter fällt fort.